



Sozialgericht Düsseldorf

Az.: S 18 AS 3529/11

Verkündet am 25.09.2012

Bahr
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

— Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1)

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

2)

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt

gegen

Jobcenter Wuppertal Rechtsbehelfsstelle 7 RB, vertreten durch den Geschäftsführer,
Bachstraße 2, 42275 Wuppertal, Gz.: Team 7RB

Beklagter

In Sachen: Bescheid vom 14.07.2010

hat die 18. Kammer des Sozialgerichts Düsseldorf auf die mündliche Verhandlung vom 25.09.2012 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Dr. Heising, sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Ohneiser und Sunderbrink für Recht erkannt:

- 1. Der Beklagte wird verurteilt, den Klägern an Kosten der Unterkunft und Heizung 345,80 € Miete monatlich zuzüglich der tatsächlichen Betriebs- und Heizkosten zu gewähren. Die Bescheide vom 14.7.2010 und 15.7.2010 jeweils in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.8.2011 sowie der Bescheid vom 20.12.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15.8.2011 werden entsprechend geändert.**

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

- 2. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Kläger zu 1/3.**
- 3. Die Berufung wird zugelassen.**

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Aufhebung eines gewährten Zuschlags nach Bezug von Arbeitslosengeld betreffend den Januar 2011 sowie die Gewährung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für den Zeitraum vom 1.8.2010 bis 31.1.2011.

Die Kläger stehen im Leistungsbezug und bewohnen eine 72 Quadratmeter große Wohnung, für die eine Kaltmiete in Höhe von 440,85 € anfällt. Der Beklagte bewilligte den Klägern bislang die tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Mit Schreiben vom 24.2.2010 und erneut mit Schreiben vom 28.5.2010 forderte der Beklagte die Kläger auf, sich um eine Senkung ihrer Unterkunftskosten zu bemühen, da diese um 133,95 € zu hoch und damit unangemessen seien. Am 14.7.2010 erließ der Beklagte einen Kostensenkungsbescheids des Inhalts, dass ab 1.8.2010 nur noch die von ihm für angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung bewilligt werden würden, nämlich eine Kaltmiete von 306,90 € zuzüglich der tatsächlichen Heiz- und Betriebskosten. Mit Bescheid vom 15.7.2010 bewilligte der Beklagte den Klägern dann nur noch die von ihm für angemessenen gehaltenen Kosten der Unterkunft und Heizung für den folgenden, hier (auch) streitigen Zeitraum. Die Kläger legten gegen diesen Bescheid Widerspruch ein. Ein Wohnungswechsel stelle eine ihnen unzumutbare Härte dar, da sie bereits seit 1978 in dieser Wohnung wohnten.

Mit Änderungsbescheid vom 20.12.2010 hob der Beklagte die bewilligte Gewährung eines Zuschlags nach § 24 SGB II betreffend den vorherigen Bezug von Arbeitslosengeld („I“) ab

1.1.2011 auf unter Verweis auf eine Gesetzesänderung. Die Kläger haben gegen diesen Bescheid ebenfalls Widerspruch erhoben.

Der Beklagte wies die Widersprüche gegen die angegriffenen Bescheide mit zwei Widerspruchsbescheiden vom 15.8.2011 als unbegründet zurück.

Die Nichtgewährung des Zuschlags beruhe auf einer Gesetzänderung und sei nach § 48 Abs. 1 S. 1 SGB X für die Zukunft aufzuheben gewesen. Soweit sich die Kläger gegen die Kürzung der Unterkunftskosten wendeten, sei der Widerspruch ebenfalls unbegründet. Hinsichtlich der Angemessenheit des m²-Preises sei es zulässig, sich am örtlichen Mietspiegel zu orientieren. Unter Berücksichtigung des gültigen Mietpreisspiegels für die Stadt Wuppertal sei ein m²-Preis von 4,95 € für einen Wohnraum von 45 bis 90 m² Größe angemessen. Dabei sei der Durchschnitt des Mittelwerts der Gruppe I bis III, Stufe d) zugrunde gelegt worden. Damit betrage die zulässige Höchstmiete (62 x 4,95 =) 306,90 €. Damit seien die tatsächlichen Unterkunftskosten von 440,85 € um 133,95 € zu hoch. Angesichts dieses Betrages sei es den Kläger auch trotz des langjährigen Mietverhältnisses auch zumutbar, die Wohnung zu wechseln. Insbesondere sei der örtliche Wohnungsmarkt so entspannt, dass die Kläger auch in deren sozialem Umfeld eine neue Wohnung finden würden können.

Die Kläger beantragen,

die Bescheide des Beklagten vom 14.7.2010 und 15.7.2010 in Gestalt des Widerspruchbescheids vom 15.8.2011 sowie den Bescheid des Beklagten vom 20.12.2010 in Gestalt des diesbezüglichen Widerspruchbescheids vom 15.8.2011 aufzuheben und den Beklagten dahingehend zu verurteilen, den Klägern rückwirkend auf den mit dem Antrag bewirkten Gewährungszeitpunkt auf die beantragten Leistungen weiterhin uneingeschränkt in voller Höhe nach den gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist im Wesentlichen auf die Ausführungen in den Widerspruchsbescheiden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, das Protokoll des Verhandlungstermins und den übrigen Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen. Deren Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Den im Erörterungstermin vom 24.4.2012 geschlossenen Vergleich hat der Beklagte wirksam widerrufen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Die Bescheide vom 14.7.2010 und 15.7.2010 sowie 20.12.2010 in Gestalt der beiden Widerspruchsbescheide vom 15.8.2011 sind teilweise rechtswidrig und beschweren insoweit die Kläger im Sinne des § 54 Abs. 1 S. 2 SGG.

I. Soweit sich die Kläger gegen die Aufhebung des gewährten Zuschlags gemäß § 24 SGB II nach Bezug von Arbeitslosengeld ab dem 1.1.2011 wenden, ist die Klage unbegründet. Das Gericht verweist insoweit auf die Ausführungen des Beklagten im diesbezüglichen Widerspruchsbescheid vom 15.8.2011, denen es insoweit folgt, und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe nach § 136 Abs. 3 SGG ab.

II. Soweit die Kläger die Nichtgewährung der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung angreifen, ist die Klage teilweise begründet. Die Kläger haben lediglich einen Anspruch auf Gewährung der angemessenen, nicht aber der tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung. Die angemessenen Unterkunftskosten sind jedoch höher als vom Beklagten festgestellt.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Nach Satz 3 dieser Regelung sind die Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang übersteigen, als Bedarf der Bedarfsgemeinschaft solange zu berücksichtigen, wie es der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

1) Die tatsächlichen Kosten der von den Klägerinnen bewohnten Wohnung, soweit sie für die Kaltmiete anfallen, sind unangemessen und nur in Höhe der für die Kaltmiete angemessenen Kosten von 345,80 €, zuzüglich der Heiz- und Nebenkosten, durch den Beklagten zu übernehmen. Die Kammer legt dabei als angemessene Kaltmiete einen Quadratmeterpreis von 5,32 € bei einer angemessenen Wohnungsgröße für einen Zwei-Personen-Haushalt von 65 m² zugrunde. Soweit der Beklagte lediglich einen Quadratmeterpreis von 4,95 € berücksichtigt, ist dem nicht zu folgen. Denn dieser Wert beruht nicht auf einem schlüssigen Konzept im Sinne der Rechtsprechung des BSG.

Die Rechtsprechung hat den gerichtlich voll überprüfbaren, unbestimmten Rechtsbegriff der Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft konkretisiert. Bei der Prüfung der Angemessenheit ist in einem mehrstufigen Verfahren vorzugehen. Nach der in einem ersten Schritt vorzunehmenden Bestimmung der abstrakt angemessenen Wohnungsgröße und des Wohnungsstandards wird in einem zweiten Schritt festgelegt, auf welche konkreten räumlichen Gegebenheiten als räumlichen Vergleichsmaßstab für die weiteren Prüfungsschritte abzustellen ist. Anschließend ist hierbei zu untersuchen, wie viel für eine nach Größe und Standard abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung auf dem für den Hilfsbedürftigen maßgeblichen Wohnungsmarkt aufzuwenden ist. Dabei ist

nicht nur auf die im streitgegenständlichen Zeitraum auf dem Markt tatsächlich angebotenen Wohnungen abzustellen, sondern auch auf vermietete Wohnungen. Hierbei vertritt die Rechtsprechung die sog. Produkttheorie. Danach müssen nicht beide Faktoren, Wohnungsgröße und der im Quadratmeterpreis ausgedrückte Wohnungsstandard, je für sich betrachtet angemessen sein. Vielmehr ist es ausreichend, dass das Produkt aus Quadratmeterzahl und Quadratmeterpreis eine insgesamt angemessene Wohnungsmiete ergibt (BSG, Urteil v. 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R; Hessisches LSG, Urteil v. 24.09.2008, L 6 AS 130/07 ; SG Kassel, Urteil v. 11.03.2009, S 7 AS 276/06).

Bei der Bestimmung der angemessenen Wohnfläche ist auf die anerkannte Wohnraumgröße für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen (BSG Ur. v. 07.11.2006, Az. B 7b AS 18/06 R; Ur. v. 22.09.2009, Az. B 4 AS 70/08 R; Ur. v. 17.12.2009, Az. B 4 AS 27/09 R). Für einen Zwei-Personen-Haushalt ist ab dem 01.01.2010 eine Wohnfläche von 65 m² angemessen. Entgegen der Auffassung des Beklagten ist nach Ansicht der Kammer die Angemessenheit der Wohnfläche im Sinne des § 22 Abs. 1 SGB II ab dem 01.01.2010 nicht mehr an Ziff. 5.71 der inzwischen außer Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz (VV WoBindG) zu messen, sondern an Ziff. 8.2 der mit dem Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 12.12.2009 erlassenen Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB). Denn diese sind nach den Auslegungsgrundsätzen, die das BSG in ständiger Rechtsprechung für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der angemessenen Wohnfläche im Sinne des § 22 SGB II aufgestellt hat, die maßgeblichen landesrechtlichen Bestimmungen. Das BSG stellt bei der Auslegung auf die Wohnungsgrößen, die für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau gelten, ab. Das BSG hat diese Auffassung inzwischen bestätigt (BSG, Urteil vom 16.5.2012, B 4 AS 109/11 R).

2. Neben der Größe ist als weiterer Faktor für die Angemessenheit der Mietunterkunft der Wohnungsstandard zu berücksichtigen. Als räumlicher Vergleichsmaßstab ist in erster Linie der Wohnort des Hilfebedürftigen maßgebend (BSG, Ur. v. 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R; Ur. v. 19.02.2009, Az. B 4 AS 30/08 R). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umzug an einen anderen Wohnort, der mit der Aufgabe des sozialen Umfeldes verbunden wäre, nicht verlangt werden kann, sich der Vergleichsmaßstab aber auch nicht streng am kommunalverfassungsrechtlichen Begriff der "Gemeinde" auszurichten hat. Danach ist als maßgeblicher räumlicher Vergleichsmaßstab, innerhalb dessen zu ermitteln ist, welche Aufwendungen für eine Wohnung abstrakt angemessener Größe im unteren Segment des Wohnungsmarktes zu zahlen ist, das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wuppertal anzusehen. Bei dem insoweit maßgeblichen Vergleichsraum muss es sich um einen ausreichend großen Raum der Wohnbebauung handeln, der auf Grund seiner räumlichen Nähe, seiner Infrastruktur und insbesondere seiner verkehrstechnischen Verbundenheit einen insgesamt betrachtet homogenen Lebens- und Wohnbereich darstellt (BSG a.a.O.) Dies ist für den Bereich des Stadtgebietes von Wuppertal zu bejahen. Dabei ist davon auszugehen, dass in der Regel das Gebiet einer städtischen Kommune in deren kommunalverfassungsrechtlichen Grenzen den räumlichen Vergleichsmaßstab für die Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises bildet. Eine andere Betrachtungsweise würde vor allem auch das Risiko der Bildung von sozialen

Brennpunkten erhöhen. Eine solche durch eine mittelbare Steuerungswirkung des SGB II Leistungsbezuges hervorgerufene "Ghettoisierung" ist aber zu vermeiden (BSG a.a.O.).

Die Grundsicherungsträger müssen in diesem Zusammenhang die konkreten örtlichen Gegebenheiten auf dem Wohnungsmarkt ermitteln und berücksichtigen. Als Erkenntnismittel kommen in Betracht: Örtliche Mietspiegel, Mietdatenbanken, Wohnungsmarktanzeigen in der örtlichen Presse oder im Internet; Anfragen bei Maklern, Wohnungsbaugesellschaften, Mietervereinen etc. Entscheidend ist hierbei nicht das Vorliegen eines qualifizierten oder einfachen Mietspiegels. Die vom Grundsicherungsträger gewählte Datengrundlage muss vielmehr auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das die Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des Wohnungsmarktes wiederzugeben. Liegen keine entsprechenden Mietspiegel beziehungsweise Mietdatenbanken im Sinne der §§ 558c ff. BGB vor, können die Grundsicherungsträger für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich eigene Mietspiegel oder Tabellen erstellen. Die vom Grundsicherungsträger hierbei gewählte Datengrundlage muss aber – wie schon ausgeführt wurde – auf einem schlüssigen Konzept beruhen, das eine hinreichende Gewähr dafür bietet, die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiederzugeben. Ferner müssen die Faktoren, die das Produkt „Mietpreis“ bestimmen, in die Auswertung eingeflossen sein. Es muss hierbei insbesondere sichergestellt sein, dass bestimmte Wohnungen, die das Bild von der Höhe der angemessenen Kosten der Unterkunft verzerren (vgl. BSG, Urteil v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R) im Rahmen des schlüssigen Konzeptes nicht berücksichtigt wurden. Einer der Faktoren, der für die angemessenen Kosten der Unterkunft bestimmend ist, ist der sog. Wohnungsstandard. Den Standard bestimmen u.a. Kriterien wie die Lage, Infrastruktur, das Wohnungsumfeld, die Verkehrsanbindung, die Umweltbelastung und die Ausstattung der Wohnung wie die Zahl und Größe der einzelnen Räume, deren Belichtung, Belüftung, sanitäre Ausstattung und die Art der Heizung (vgl. Knickrehm / Voelzke / Spellbrink, Kosten der Unterkunft nach § 22 SGB II, Stuttgart 2009, S.16). Diese Auflistung dürfte weder abschließend sein noch dürfte es für ein schlüssiges Konzept zwingend erforderlich sein, dass sämtliche aufgeführten Kriterien von den Leistungsträgern im Rahmen ihres schlüssigen Konzeptes Berücksichtigung finden. Ein schlüssiges Konzept setzt aber jedenfalls ein planmäßiges Vorgehen der Grundsicherungsträger im Sinne einer systematischen Ermittlung und Bewertung der relevanten Tatsachen für sämtliche Anwendungsfälle im maßgeblichen Vergleichsmaßstab voraus (BSG, Urteil v. 22.09.2009, B 4 AS 18/09 R; Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 50/09; Urteil vom 17.12.2009 - B 4 AS 27/09).

Daran fehlt es vorliegend. Der Beklagte hat den Quadratmeterpreis von 4,95 € ermittelt, indem er einen Durchschnitt des Mittelwerts der Gruppen 1 bis 3 der Stufe B des Mietspiegels der Stadt Wuppertal gebildet hat. Dies genügt aber nicht den Anforderungen an ein schlüssiges Konzept. Ein Mietspiegel kann Grundlage eines schlüssigen Konzeptes sein, ersetzt dieses aber nicht (zu den Bedenken hinsichtlich der Heranziehung von Mietspiegeln im Bereich des SGB II s. auch BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R). Insbesondere gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass eine weitergehende Auswertungen durch den Beklagten dahingehend erfolgt ist, dass die Gruppen 1 bis 3

statistisch nachvollziehbar so häufig vorhanden sind und zugleich den einfachen Standard nachvollziehbar abbilden, dass allein auf den daraus gebildeten Mittelwert (ggf um einen Aufschlag erhöht) zurückzugreifen ist (vgl. BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R). Durch Einbeziehung der Gruppe 1 – bei der angesichts der niedrigsten Preise unterstellt wird, dass sie im Grundsatz den untersten Bereich des Wohnungsmarktes abbildet – wird dabei ebendieser mit einbezogen; auf den untersten Bereich dürfen SGB II-Empfänger jedoch nicht verwiesen werden. Ein eventueller Ausgleich durch Einbeziehung höherpreisiger Gruppen erfolgte mit der Beschränkung auf die lediglich zweit- und drittgünstigsten von insgesamt sechs Gruppen nicht. Auf diese Weise besteht die Gefahr, dass der für angemessen gehaltene Quadratmeterpreis zu niedrig angesetzt wird. Im Übrigen fehlen jegliche Anhaltspunkte auf weitere Ermittlungen zur Feststellung des angemessenen Wertes. So ist der Beklagte Erklärungen schuldig geblieben, ob und wie der ermittelte Preis den Umstand reflektiert wird, dass der Mietspiegel keine Bestandsmieten enthält, welche nach der von der Kammer für zutreffend gehaltenen Rechtsprechung des BSG aber zu berücksichtigen sind.

3. Ist der Leistungsträger nicht in der Lage, ein schlüssiges Konzept zu präsentieren, sind nach der Rechtsprechung des BSG die tatsächlichen Kosten der Unterkunft zu gewähren. Es existiert jedoch auch dann eine absolute Obergrenze der Angemessenheit, die durch die einschlägigen Tabellenwerte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) markiert wird. Jedoch ist nach Auffassung der Kammer zutreffender Rechtsprechung des BSG "nicht von vornherein und pauschal auf die Werte der Tabelle zu § 8 Wohngeldgesetz zurückzugreifen" (bzw. ab dem 01.01.2009 § 12 WoGG), vgl. BSG, Urteil vom 07.11.2006, Terminbericht Nr. 58/06). Die im konkreten Fall als angemessen anzusehenden Kosten von Unterkunft und Heizung sind vielmehr, soweit möglich, anhand eines nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmenden Quadratmeterpreises zu ermitteln. Die Bestimmung des angemessenen Quadratmeterpreises erfolgt vorliegend unter Zuhilfenahme des örtlichen Mietspiegels von 2010, wobei auf einen Wohnungsstandard im unteren Marktsegment abzustellen ist (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24.08.2005, L 19 B 28/05 AS ER; Hessisches LSG, Beschluss vom 24.04.2006, L 9 AS 39/06 ER und jetzt auch BSG, a.a.O.; vgl. weiter zur Bestimmung der angemessenen LUH LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 01.08.2005, L 19 B 21/05 AS ER; vgl. zur grundsätzlichen Problematik der Bildung eines arithmetischen Mittelwerts BSG, Urteil vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10 R). Davon ausgehend ermittelt die Kammer den angemessenen Quadratmeterpreis, indem auf den Mindestquadratmeterpreis für eine Wohnung mittlerer Ausstattung in mittlerer Wohnlage 30% der Preisspanne zum höchsten Quadratmeterpreis aufgeschlagen werden (vgl. auch LSG NRW, Urteil vom 09.01.2008 – L 12 AS 77/06 ;SG Aachen, Urteil vom 25.09.2006 – S 23 (15) AS 145/05). Dabei legt die Kammer das 2. Segment in der Größe 41 bis 90 Quadratmeter als mittleren Standard und mittlere Ausstattung zugrunde und ermittelt nach obigen Rechnungsweg einen angemessenen Quadratmeterpreis von 5,32 €. Dies entspricht bei einer zugrunde zu legenden angemessenen Wohnungsgröße von 65 m² einer Kaltmiete von 345,80 €. In dieser Höhe – zuzüglich der Heiz- und Nebenkosten – sind die Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II angemessen.

4. Soweit die Kläger darüber hinaus die Bewilligung der tatsächlichen Kaltmiete in Höhe von 609 € beantragen, ist die Klage unbegründet. Denn den Klägerinnen war nach Auffassung der Kammer im bzw. vor dem streitigen Zeitraum die Kostensenkung durch Umzug in eine andere Wohnung zumutbar im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 3 SGB II. Eine darüber hinaus gehende Übernahme der tatsächlichen – unangemessenen – Kosten für Unterkunft und Heizung kommt aber nur dann in Betracht, wenn die Klägerinnen auf dem für sie maßgeblichen Wohnungsmarkt tatsächlich eine abstrakt als angemessen eingestufte Wohnung konkret nicht anmieten können (BSG, Urteil vom 7. November 2006 – B 7b AS 18/06 R). Dies ergibt sich aus § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II, der bestimmt, dass, soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sie als Bedarf des allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft so lange zu berücksichtigen sind, wie es dem allein stehenden Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate. Die Vorschrift begründet nach der Rechtsprechung des BSG eine Obliegenheit zu Kostensenkung (BSG, Urteil vom 27. Februar 2008 – B 14/7b AS 70/06 R; Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08 R); der erwerbsfähige Hilfeempfänger ist gehalten, Maßnahmen zur Kostensenkung einzuleiten. Als Kostensenkungsmaßnahmen kommen z.B. ein Wohnungswechsel, (Unter-)Vermietung oder Neuverhandlungen mit dem Vermieter in Betracht. Kennt der Hilfebedürftige seine Obliegenheit zur Senkung der Kosten seiner Unterkunft und sind Kostensenkungsmaßnahmen sowohl subjektiv zumutbar als auch möglich, kann er die Erstattung seiner Aufwendungen ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Maßnahmen z.B. bei Einhaltung von Kündigungsfristen etc. wirksam werden könnten, nur noch in Höhe der Referenzmiete, also der Aufwendungen für eine angemessene Wohnung verlangen (vgl. Lang/Link in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 22 RdNr 61). Eine sechsmonatige "Schonfrist", vor Beginn der Kostensenkungsmaßnahmen und Weiterzahlung der unangemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung "im Regelfall" für einen Sechsmonatszeitraum ohne weitere Begründung, ist weder dem Wortlaut noch dem Sinn und Zweck des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II zu entnehmen (BSG, Urteil vom 19. Februar 2009 – B 4 AS 30/08). Dass den Klägern die Kündigung der bewohnten Wohnung nicht binnen dieses Zeitrahmens möglich gewesen ist, ist nicht ersichtlich. Sind Kostensenkungsmaßnahmen nicht möglich oder subjektiv nicht zumutbar, werden die tatsächlichen – unangemessenen – Aufwendungen zwar zunächst übernommen, nach dem Gesetzeswortlaut des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II "in der Regel jedoch längstens für sechs Monate". Die Norm sieht damit selbst bei Vorliegen von "Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit" vor, dass "in der Regel" spätestens nach sechs Monaten nur noch die Aufwendungen in Höhe der Referenzmiete erstattet werden sollen (Regelfall). Da einerseits das Recht jedoch auch von Hilfebedürftigen bei der Suche von Alternativwohnungen "nichts Unmögliches oder Unzumutbares" verlangen kann, andererseits aber die Übernahme überhöhter Kosten für Unterkunft und Heizung angesichts der genannten Rechtsfolgenanordnung exceptionellen Charakter haben soll, sind im Rahmen der Bestimmung der Ausnahmen vom Regelfall strenge Anforderungen an die Auslegung der Tatbestandsmerkmale der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit zu stellen. Die Erstattung nicht angemessener Kosten für Unterkunft und Heizung bleibt der

durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall und die Obliegenheit zur Kostensenkung bleibt auch bei Unmöglichkeit oder subjektiver Unzumutbarkeit bestehen; unangemessen hohe Kosten für Unterkunft und Heizung werden auch bei Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit von Kostensenkungsmaßnahmen nicht zu angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.01.2010 – L 13 AS 3303/08).

Besondere Gründe, die einen Ausnahmefall begründen können sind insbesondere grundrechtsrelevante Sachverhalte oder Härtefälle. Dazu gehört etwa die Rücksichtnahme auf das soziale und schulische Umfeld minderjähriger schulpflichtiger Kinder, die möglichst nicht durch einen Wohnungswechsel zu einem Schulwechsel gezwungen werden sollten; ebenso kann auf Alleinerziehende Rücksicht genommen werden, die zur Betreuung ihrer Kinder auf eine besondere Infrastruktur angewiesen sind, die bei einem Wohnungswechsel in entferntere Ortsteile möglicherweise verloren ginge und im neuen Wohnumfeld nicht ersetzt werden könnte. Ähnliches kann für behinderte oder pflegebedürftige Menschen bzw. für die sie betreuenden Familienangehörigen gelten, die zur Sicherstellung der Teilhabe behinderter Menschen ebenfalls auf eine besondere wohnungsnaher Infrastruktur angewiesen sind. Gründe, die in den Personen der Kläger die Annahme einer subjektiven Unzumutbarkeit begründen, liegen zur Überzeugung der Kammer indes nicht vor und werden auch nicht konkret vorgetragen. Alleine der Umstand, dass die Kläger bereits seit 1978 in der streitigen Wohnung wohnen, genügt insoweit nicht, insbesondere angesichts der deutlich höheren als nach Auffassung der Kammer angemessenen Kaltmiete.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 183, 193 SGG.

Die Berufung wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Düsseldorf,
Ludwig-Erhard-Allee 21,
40227 Düsseldorf,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Düsseldorf schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Dr. Heising

Ausgefertigt

Bahr
Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



